Verbindliche Nutzung für alle Mitarbeiter*innen[1] des Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 59

Bearbeitung: FD 56.3 Frau Mälzer

- Übersicht - Comp.ASS - Newsletter LSB Nr. 59

Infos aus dem Update KOM Q2/2022, Hotfixe KOM HF_22_008 und _ 22_010 (Einspielung in comp.ASS am 07.08.2022)

Inhaltsverzeichnis

1. Sofortzuschlag ... 2
1.1. Fehlerbehebung bei Rückforderungen ... 2
1.2. Fehlerbehebung bei volljährigen Kindern (Befristung im Rahmen der Monatssollstellung) ... 3
1.3. Neues Feld in den Personendaten ... 3
2. Fehler beim zusätzlichen Bescheidempfänger ... 4
3. Krankenversicherungsnummer, Anforderung Sozialversicherungsnummer und Geburtsort ... 5
3.1. Krankenversicherungsnummer ... 5
3.2. Anforderung Sozialversicherungsnummer über comp.ASS und Geburtsort ... 5
4. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden ... 5
5. Neue oder aktualisierte Anleitung im Intranet ... 6
6. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit ... 6
7. Fehler, die behoben worden sind ... 6
8. Weiterhin vorhandene, bereits an Prosozial gemeldete Fehler ... 6

[1] Die in der Übersicht gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Sofortzuschlag

1.1. Fehlerbehebung bei Rückforderungen

Wird die Entscheidung über die Bewilligung von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder der Bildungs- und Teilhabeleistung rückwirkend geändert oder fällt sie weg und müssen diese Leistungen ggf. ganz oder teilweise an den Träger zurückerstattet werden, erfolgt dennoch keine rückwirkende Aufhebung und Rückforderung des Sofortzuschlages.

comp.ASS hat den Sofortzuschlag bisher bei der Rückforderung mit ausgewiesen. Dieser Fehler ist behoben worden. Der Sofortzuschlag bleibt bei der Rückforderungssumme unberücksichtigt und weiterhin als Bedarf im Berechnungsbogen stehen. Evtl. Rückforderungen ab Juli können somit nunmehr erfolgen.

Beispiel:
Bedarfsgemeinschaft X besteht aus alleinerziehendem Vater mit 3 Kindern. Der monatliche Bedarf setzt sich zusammen aus 1.042,39 € zzgl. 60 € Sofortzuschlag = 1.102,39 €.

Gesamteinkommen	1.346,25	349,21
Bedarf ./. Einkommen	1.042,39	189,29
Sofortzuschlag Kinder	60,00	20,00
Monatlicher Betrag	1.102,39	209,29
- Anteil Kommune	650,00	162,50
- Anteil Bund	452,39	46,79
Monatl. Betrag bisher	1.102,39	209,29
- Anteil Kommune	650,00	162,50
- Anteil Bund	452,39	46,79

Entfällt der Leistungsanspruch rückwirkend wegen Einkommens wird ein Betrag i.H.v. 1.042,39 € zurückgefordert. Die 60 € Sofortzuschlag bleiben unberücksichtigt.

Bedarf ./. Einkommen	957,61-	174,31-
Sofortzuschlag Kinder	60,00	20,00
Zuordnung Restüberschuss	528,65	174,31
Verbleibendes Einkommen	428,96	
Monatlicher Betrag	60,00	20,00
- Anteil Kommune	0,00	0,00
- Anteil Bund	60,00	20,00
Monatl. Betrag bisher	1.102,39	209,29
- Anteil Kommune	650,00	162,50
- Anteil Bund	452,39	46,79
Differenz alt./.neu	1.042,39-	189,29-
- Anteil Kommune	650,00-	162,50-
- Anteil Bund	392,39-	26,79-

1.2. Fehlerbehebung bei volljährigen Kindern (Befristung im Rahmen der Monatssollstellung)

Die Berechnung des Sofortzuschlages soll bei volljährigen Kindern nicht mehr im Rahmen der Sollstellung zum Vormonat beendet werden. Bitte trotzdem bereits im Rahmen der nächsten **Test-Monatssollstellung** einige Fälle mit volljährigen und minderjährigen Kindern prüfen, ob die Auszahlung des Sofortzuschlages korrekt erfolgt und uns evtl. Probleme mitteilen.

1.3. Neues Feld in den Personendaten

Es gibt ein neues Feld in den Personendaten bzw. das bisherige Feld „Zurechn. ALG-Zuschlag“ wurde umbenannt in „Sofortzuschlag Kinder“.

Bisher:

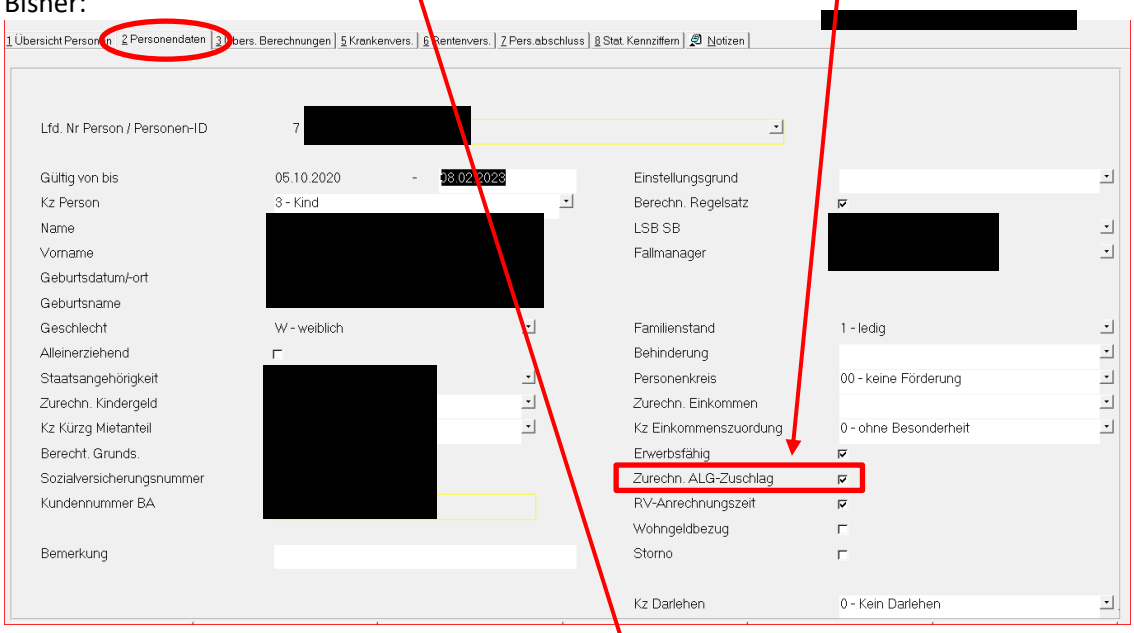

Neu:

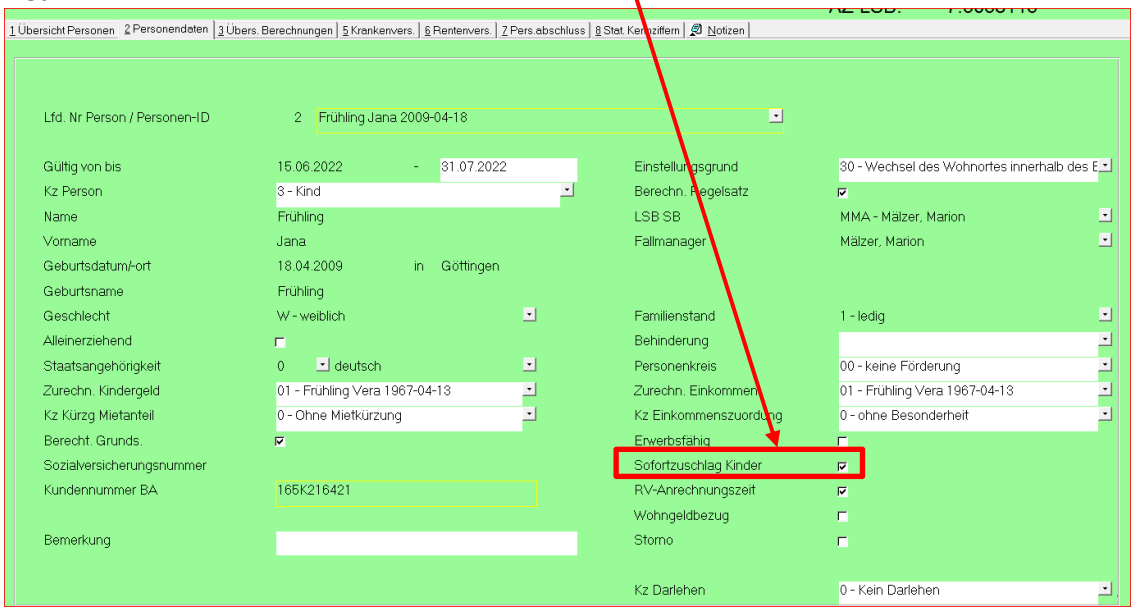

Bei Alleinstehenden oder volljährigen Partnern ist dieser Bereich leer:

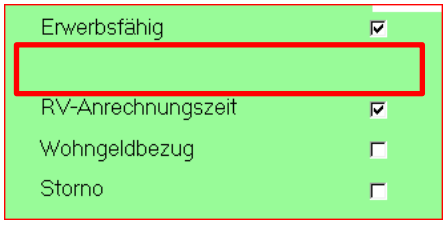

Bei neuen Fällen wird der Haken automatisch gesetzt. In wie weit es notwendig ist, dass auch bei den bestehenden Fällen der Haken gesetzt werden muss, ist uns noch nicht bekannt. Sobald wir hier neue Informationen haben, werden wir diese bekannt geben.

2. Fehler beim zusätzlichen Bescheidempfänger

Gibt es einen zusätzlichen Bescheidempfänger steht am Beginn des Bescheides normalerweise dieser Passus:

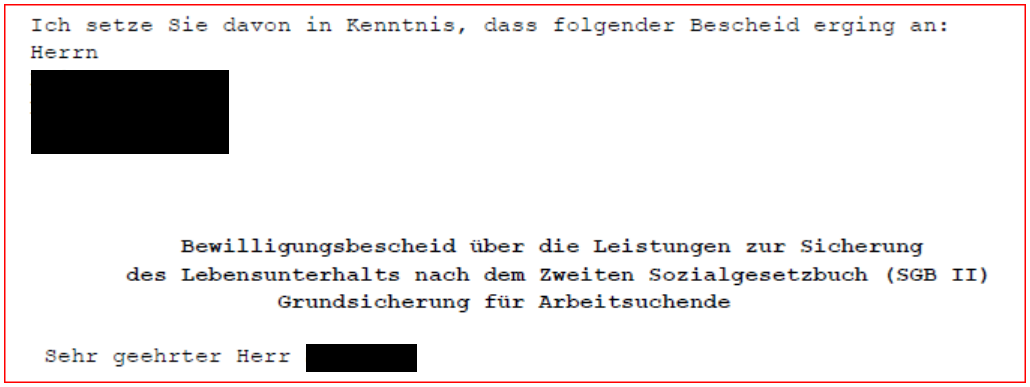

Ich setze Sie davon in Kenntnis, dass folgender Bescheid erging an:
Herrn [redacted]

Bewilligungsbescheid über die Leistungen zur Sicherung
des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Sehr geehrter Herr [redacted]

Dieser Passus fehlt nunmehr:

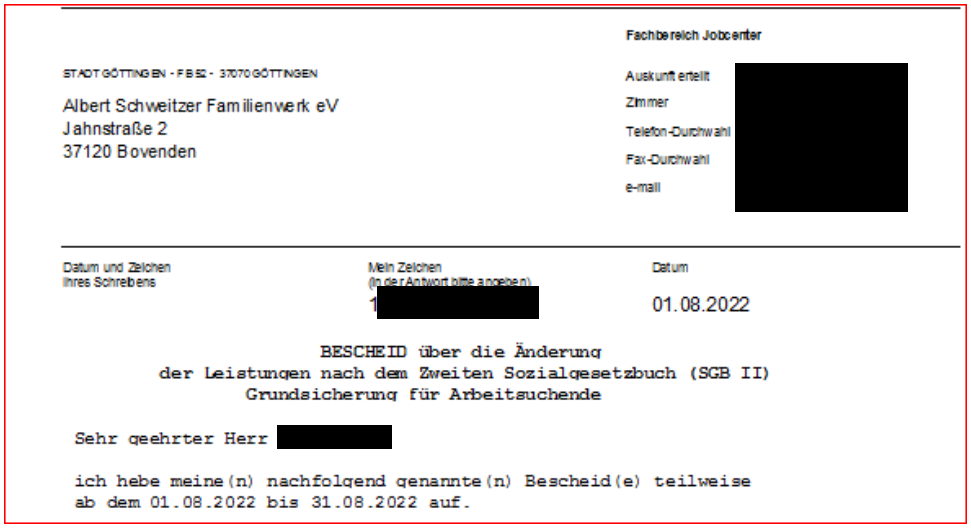

Fachbereich Jobcenter

STADT GÖTTINGEN - FB 52 - 37070 GÖTTINGEN

Albert Schweitzer Familienwerk eV
Jahnstraße 2
37120 Bovenden

Auskunft erteilt [redacted]
Zimmer
Telefon-Durchwahl
Fax-Durchwahl
e-mail

Datum und Zeichen Ihres Schreibens | Mein Zeichen (In der Antwort bitte angeben) | Datum
[redacted] | 01.08.2022

BESCHEID über die Änderung
der Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)
Grundsicherung für Arbeitsuchende

Sehr geehrter Herr [redacted]

ich hebe meine(n) nachfolgend genannte(n) Bescheid(e) teilweise
ab dem 01.08.2022 bis 31.08.2022 auf.

Prosozial ist informiert. Sobald der Fehler behoben wurde, werden wir darüber informieren.

3. Krankenversicherungsnummer, Anforderung Sozialversicherungsnummer und Geburtsort

Aus gegebenen Anlass wird auf die folgenden Punkte hingewiesen.

3.1. Krankenversicherungsnummer

Ist die Krankenversicherungsnummer noch unbekannt, bleibt dieses Feld im KV-Satz solange **leer** bis die tatsächliche Nummer vorliegt.

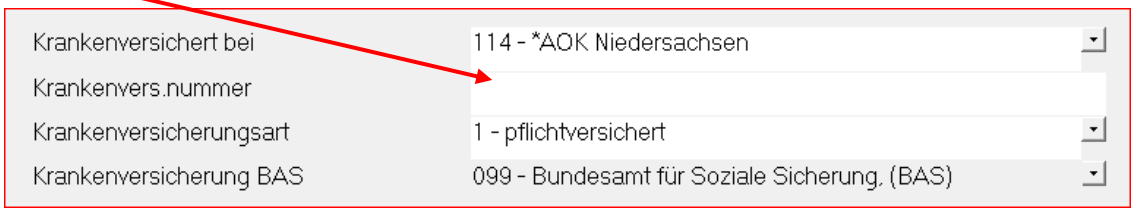

Hier dürfen keine Daten wie Geburtsdatum (egal ob mit oder ohne Punkte), Name, Sozialversicherungsnummer, unser Aktenzeichen, unsere Betriebsnummer o.ä. eingetragen werden!!! Dies führt wahrscheinlich dazu, dass die Meldung nicht verarbeitet werden kann und somit gar nicht bei den Krankenkassen ankommt.
Also bitte nicht kreativ werden und sich einfach etwas ausdenken, was man dort eintragen kann, sondern das Feld wirklich leer lassen, bis die tatsächliche Versicherungsnummer bekannt ist.

3.2. Anforderung Sozialversicherungsnummer über comp.ASS und Geburtsort

Wird die Sozialversicherungsnummer über comp.ASS LSB angefordert, **muss zwingend der Geburtsort auf der Reg.Karte „NatPers" eingetragen sein.** Ansonsten kann die Anforderung nicht verarbeitet werden.

Ist der Geburtsort noch nicht bekannt, bleibt auch dieses Feld solange leer, bis die Daten vorliegen. **Auf keinen Fall ist hier einfach das Geburtsland einzutragen, nur damit das Feld gefüllt ist (z.B. Geburtsort „Ukraine" und Geburtsland „Ukraine")!**

Bitte auch nicht das Geburtsland als Ergänzung mit beim Geburtsort aufnehmen, wie z.B. „Kiew / Ukraine". Das Geburtsland gehört einzig und alleine in das Feld „Geburtsland".

Bei Ausländern (nicht EU-Bürger) kann eine Abfrage des Geburtsortes über das Ausländerzentralregister (AZR) erfolgen. Hat am Standort niemand Zugang zum AZR kann eine Aufgabe an „LSB-Betreuung" geschickt werden, wenn die Daten anderweitig nicht beschafft werden können.

4. Berechnungen, die neu angelegt oder geändert wurden

- Berechnung 6/023 UVG Kinder u. 18 Jahren wurde zum 31.05.2022 befristet
- 08/051 Sofortzuschlag Kinder wurde neu angelegt
- 09/701 und 09/702 Umbenennung in „Beihilfe COVID-19 **Mai 2021**" und „**NZ** Beihilfe COVID-19 **Mai 2021**"
- 09/703 „Beihilfe COVID-19 Juli 2022" und 09/704 „NZ Beihilfe COVID-19 Juli 2022" wurden neu angelegt

5. Neue oder aktualisierte Anleitung im Intranet

- Anleitung „Sofortzuschlag gem. § 72 SGB II“ wurde auf die lfd. Nr. 2 aktualisiert. Aufgenommen wurde, dass nunmehr Rückforderungen möglich sind. Das neue Feld in den Personendaten wurde noch nicht aufgenommen. Dies erfolgt erst, wenn bekannt ist, welche Auswirkungen genau dieser Haken hat.

6. Neuerungen oder Änderungen im BI-Cockpit

./.

7. Fehler, die behoben worden sind

- Wenn im **Falldatensatz der Haken bei Vorläufigkeit** gesetzt ist, war es bisher so, dass bei einem Folgeantrag der Haken nicht mehr automatisch im nächsten Falldatensatz gesetzt ist. Dieser Fehler wurde behoben. Der Haken ist nun wieder automatisch auch im nächsten Falldatensatz gesetzt.

8. Weiterhin vorhandene, bereits an Prosozial gemeldete Fehler

- Funktion der Tab-Taste in den Feldern mit Datum von ……bis

- **Überweisungstext in den Berechnungen** wird nicht abgespeichert. wenn z.B. bei einer Nebenkosten-, oder Heizkostenberechnung der Überweisungstext eingepflegt wird, wird dieser nicht abgespeichert, auch wenn es im ersten Moment so aussieht. Lässt man das Feld allerdings leer, so kommt der Hinweis, dass ein Überweisungstext unbedingt erforderlich ist.
  Als Umgehungslösung bitte bei beim Zahlungsempfänger (Funktion FE) auf der Registerkarte "Zahlungsdaten" den Überweisungstext eintragen.

- Wenn ein **Erwerbseinkommen befristet oder gelöscht** wird, wird der Grundfreibetrag und der Einkommensfreibetrag nicht mit befristet oder gelöscht. Diese Berechnungen müssen dann manuell beendet oder gelöscht werden.

- Wird in einer **Einkommensberechnung der Haken Einkommensfreibetrag entfernt**, hat dies momentan leider keine Auswirkung mehr. Der Einkommensfreibetrag wird trotzdem vom Einkommen abgezogen.
  In den Fällen, wo vorläufig kein Einkommensfreibetrag gewährt werden soll, muss die folgende Umgehungslösung genutzt werden: Anstatt der Berechnung "6/201 1. Brutto-Erwerbseinkommen" werden die Berechnungen "6/626 Bruttoeinkommen", "6/627 gesetzl. Abzüge" und "6/628 Korrigierende Beträge (einkommensmind.)" genutzt. Die letzte Berechnung wird in "Grundfreibetrag" umbenannt. Bei U25 analog die Berechnungen "6/076 sonstige Einkommen", "6/110 sonstige Abzüge (ohne Grundfreibetrag)" und "6/111 sonstige Abzüge 2 (ohne Grundfreibetrag)" verwenden und entsprechend umbenennen. Wenn eine Festsetzung erfolgt, die o.g. Berechnungen für den entsprechenden Zeitraum löschen und die korrekten Einkommensberechnungen verwenden.

- Bei Personen mit einem **Einkommen aus Erwerbseinkommen und einem Einkommen aus Ehrenamt unter 100 €** wird aktuell der Grundfreibetrag nicht korrekt berechnet, wenn es sich um einen anteiligen Monat handelt
  Beispiel (Fall beginnt am 15. Mai 2021):

  Korrekte Anrechnung im Juni (ganzer Monat)

1. Brutto-Erwerbseinkommen	400,00	400,00
Abzüge vom 1. Bruttoeinkommen	0,00	
Einkommen Ehrenamt (1)	60,00	60,00
Grundfreibetrag pauschal	160,00-	160,00-
Einkommensfreibetrag Erwerbstätigkeit	60,00-	60,00-
Verteilbares Einkommen	240,00	240,00

  Falsche Anrechnung im Mai (anteiliger Monat)

1. Brutto-Erwerbseinkommen	400,00	
- berücksichtigter Betrag	213,33	213,33
Abzüge vom 1. Bruttoeinkommen	0,00	
Einkommen Ehrenamt (1)	60,00	
- berücksichtigter Betrag	32,00	32,00
Grundfreibetrag pauschal	250,00-	
- berücksichtigter Betrag	133,33-	133,33-
Einkommensfreibetrag Erwerbstätigkeit	36,40-	
- berücksichtigter Betrag	19,41-	19,41-
Verteilbares Einkommen	92,59	92,59

  Hier wird von einem Grundfreibetrag von 250 € ausgegangen; anteilig 133,33 €. Korrekt wären aber 85,33 €, da der volle Grundfreibetrag 160 € beträgt (160 € : 30 Tage x 16 Tage). Entsprechend wird dann auch der Einkommensfreibetrag falsch berechnet.
  Somit kommt es zu einer erhöhten Auszahlung an die Leistungsempfänger. Damit eine korrekte Auszahlung erfolgt, kann als Übergangslösung das Einkommen aus Ehrenamt mit 0 € erfasst werden. Der Grundfreibetrag wird dann nur auf das Einkommen aus Erwerbseinkommen (mit 100 €) berechnet. Im Bescheid sollte eine kurze Erläuterung hierzu aufgenommen werden.

- **Beginnt ein Fall mitten im Monat und es liegt Erwerbseinkommen vor**, wird bei den Erläuterungen zum Einkommen der Grundfreibetrag nicht korrekt dargestellt. Die Berechnung selber ist aber korrekt.
  Beispiel: Fall beginnt am 16.09.2020; Erwerbseinkommen = 450 € mtl.
  Die Berechnung ist korrekt:

1. Brutto-Erwerbseinkommen	450,00	
- berücksichtigter Betrag	225,00	225,00
Abzüge vom 1. Bruttoeinkommen	0,00	
Grundfreibetrag pauschal	100,00-	
- berücksichtigter Betrag	50,00-	50,00-
Einkommensfreibetrag Erwerbstätigkeit	70,00-	
- berücksichtigter Betrag	35,00-	35,00-

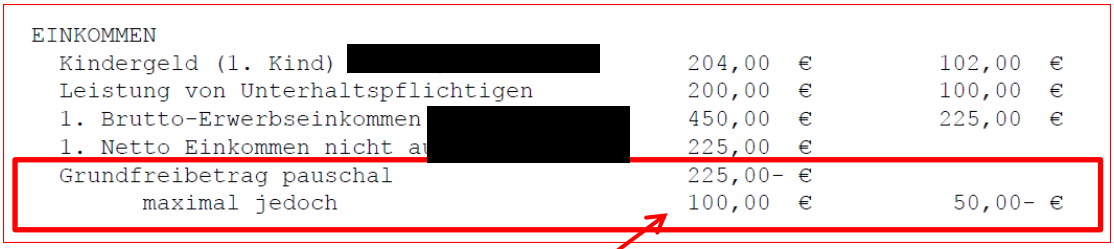

EINKOMMEN			
Kindergeld (1. Kind) [redacted]	204,00 €	102,00 €
Leistung von Unterhaltspflichtigen	200,00 €	100,00 €
1. Brutto-Erwerbseinkommen [redacted]	450,00 €	225,00 €
1. Netto Einkommen nicht a[redacted]	225,00 €	
Grundfreibetrag pauschal	225,00- €	
maximal jedoch	100,00 €	50,00- €

Hier wird aber angegeben, dass der Grundfreibetrag pauschal 225 € beträgt und maximal 100€.

Freigegeben am/durch:
05.08.2022

gez. Schneemann